

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 821.

Inhalt: Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Gesetz

vom 25. Juni 1913,

eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1911 über die Befoldungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greij, Branichfeld, Gera, Schley und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

An Stelle des § 2 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1911 — Gesetzsammlung Bd. XXVII, S. 351 — tritt folgende Bestimmung:

Jedem Geistlichen sind bei pflichttreuer Führung und befriedigender Berufserfüllung über das vorstehend festgesetzte Mindesteinkommen hinaus unter Anrechnung des mit der Stelle etwa verbundenen Amtseinkommens (§ 6) an Alterszulagen jährlich zu gewähren

400	„	nach 3	jähriger	Dienstzeit,
800	„	„	6	„
1300	„	„	9	„
1800	„	„	12	„

Ausgegeben am 9. Juli 1913.

12